

5. Prozessökonomie bei den Rechtsmitteln

Walkers Entwurf einer liechtensteinischen Zivilprozessordnung folgte der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 und Franz Klein<sup>95</sup>, indem von einer prozessökonomischen Gesamtbilanz im Instanzenzug ausgegangen und infolgedessen beschränkte Rechtsmittel vorgesehen wurden [a)]. Im Entwurf nahm Walker dabei die Beibehaltung der Organisation des liechtensteinischen Instanzenzuges an [b)]. Die Entwürfe liessen grundsätzlich eine mündliche Verhandlung in den Rechtsmittelinstanzen entfallen [c)] und stellten auch keinen Anwaltszwang vor den Rechtsmittelgerichten auf [d)].

a) Prozessökonomische Gesamtbilanz im Instanzenzug und beschränkte Rechtsmittel

Was aus rechtspolitischer Sicht die prozessökonomische Gesamtbilanz hinweg über den Instanzenzug in Zivilsachen betraf, folgte Walker gänzlich der Auffassung Franz Kleins<sup>96</sup> und konstatierte für die Berufung, aber gültig für den gesamten Instanzenzug:

«Je reichhaltiger die Mittel sind, um eine richterliche Entscheidung anzufechten und deren Überprüfung und Verbesserung zu erzielen, desto länger wird die *Dauer* der Prozesse, desto reichere Nahrung ist der Prozeßsucht und der *Schikane* gegeben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse fordern eher Zurückhaltung und Einschränkung der Rechtsmittel. Die baldige endgültige Austragung des Rechtsstreites ist der Partei, der Recht und Prozeß doch nur Mittel zur Erreichung *wirtschaftlicher Zwecke* sind, das Wichtigste.»<sup>97</sup>

Demnach kam nur eine *beschränkte Berufung* infrage, vorausgesetzt das erstinstanzliche Verfahren bürgte für Gründlichkeit in all jenen Belangen, die von den Rechtsmittelgerichten nicht mehr oder nur schwerlich nachgeholt werden konnten.<sup>98</sup> Wie die österreichische Zivilprozessordnung setzte der Entwurf Walkers somit den Schwerpunkt im Instanzenzug in das erstinstanzliche Verfahren. Aufgabe des erstinstanzlichen Verfahrens

95 Siehe oben unter § 4/I./17.

96 Siehe oben unter § 4/I./17.

97 LI LA RE 1912/114, Walker, Gesetzesentwürfe, 1911, S. 223, Hervorhebungen E. S.

98 Vgl. LI LA RE 1912/114, Walker, Gesetzesentwürfe, 1911, S. 223.